

# Vereinbarung über eine Famulatur

zwischen

dem/der Inhaber/in

der \_\_\_\_\_ -Apotheke

in \_\_\_\_\_

- Apothekenleiter/in -

und \_\_\_\_\_

- Famulus -

1. Die Famulatur beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

Sie findet in den Betriebsräumen der \_\_\_\_\_ -Apotheke

\_\_\_\_\_ statt.

2. Die Famulatur ist Teil der Ausbildung zum Apotheker. Sie dient im Rahmen dieser Vereinbarung dem Kennenlernen des Betriebes einer öffentlichen Apotheke / Krankenhaus-Apotheke / Arzneimitteluntersuchungsstelle eines pharmazeutischen Herstellers \*).

3. Der Famulus kann unter Aufsicht des Arbeitgebers oder eines beauftragten Apothekers entsprechend seinem Kenntnis- und Wissensstand mit pharmazeutischen Tätigkeiten betraut werden.

4. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit des Famulus richtet sich nach der im Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte vorgesehenen Arbeitszeit. Es besteht weder Anspruch auf Urlaub noch auf eine Vergütung.

5. Der Famulus ist verpflichtet, den Weisungen des Arbeitgebers oder eines beauftragten Apothekers Folge zu leisten. Er hat über alle Vorkommnisse in der Apotheke sowie über alle Informationen, die den Apothekenbetrieb oder das Verhältnis der Apotheke zu Kunden, Lieferanten etc. berühren, Stillschweigen zu bewahren. Ein Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Apothekenleiter/in

\_\_\_\_\_  
Famulus

\*)Nichtzutreffendes streichen